

WHITE FLEET II

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts

mit variablem Kapital

Prospekt

Februar 2020

Übersicht

WHITE FLEET II	1
1. Hinweise für künftige Anleger	3
2. Gesellschaft	3
3. Anlagepolitik.....	4
4. Beteiligung an der White Fleet II.....	6
i. Allgemeine Information zu den Aktien	6
ii. Zeichnung von Aktien	6
iii. Rücknahme von Aktien	7
iv. Umtausch von Aktien	8
v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes.....	8
vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	8
vii. Market Timing und Late Trading (Späthandel)	9
5. Anlagebegrenzungen	9
6. Risikofaktoren	12
7. Nettovermögenswert	18
8. Aufwendungen und Steuern	20
9. Geschäftsjahr	24
10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne.....	24
11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	24
12. Hauptversammlungen	24
13. Informationen an die Aktionäre.....	24
14. Verwaltungsgesellschaft.....	25
15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	25
16. Depotbank.....	25
17. Zentrale Verwaltungsstelle	26
18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung	26
19. Datenschutz	27
20. Hauptbeteiligte	27
21. Vertrieb der Aktien	28
22. Subfonds.....	28
WHITE FLEET II – ENERGY CHAMPIONS FUND	28
WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO CONSERVATIVE	31
WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO THIRTY	34
WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO SIXTY	38
23. Informationen für Anleger in der Schweiz.....	42

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien der White Fleet II (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

In Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung («1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen die Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft (die «Aktionäre») oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einrichtungen ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einrichtungen auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Zeichnungsanträge im Auftrag von nicht zulässigen Personen sind nicht gestattet, sei es im Namen des Zeichners selbst oder ggf. als Beauftragter, Trustee, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer ähnlichen Funktion im Namen eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers. Jeder Zeichner muss die Gesellschaft umgehend davon in Kenntnis setzen, sollte sich sein Status oder der Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich seiner Erklärungen und Zusicherungen in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person ändern.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) und der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt (die «Richtlinie 2009/65/EG»). Die Gesellschaft wird von MultiConcept Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft («Satzung») verwaltet. Die Gesellschaft wurde am 23. Januar 2014 gegründet.

In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») und die Verwaltungsaufgaben durch die zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. («zentrale Verwaltungsstelle») übernommen. Für den Vertrieb der

Aktien sind die in Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» bezeichneten Vertriebsstellen («Vertriebsstellen») zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer 184203 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung wurde erstmals am 24. Februar 2014 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» («Mémorial») veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung («Aktionärshauptversammlung») rechtsverbindlich in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt am 22. Oktober 2014 angepasst und am 17. November 2014 im Mémorial veröffentlicht. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf USD 50'000; in der Folge entspricht es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf den Gegenwert von EUR 1'250'000 in USD. Das Kapital der Gesellschaft wird in USD ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Aktienklassen») innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» sowie in Kapitel 22 «Subfonds».

Die einzelnen Subfonds werden nach den Angaben in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichnet. Die Referenzwährung («Referenzwährung»), in welcher der Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») der jeweiligen Aktien eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds und Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Ausführungen in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» in diesem Prospekt investiert.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft angemessene Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 6 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar, Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65 EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Gesellschaft setzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Art. 3 Ziffer 11 der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (d.h. Repos, Effektenleihe, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte) noch Total Return Swaps ein. Sollte die Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps, jedoch nicht Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Außerdem können die Subfonds durch den Einsatz von Terminkontrakten- und -geschäften, Währungsoptionen und Swap-Transaktionen (außer Total Return Swaps) ihre Währungsexposures aktiv verwalten. Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und den Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten einsetzen. In diesem Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können;

- (ii) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;
- (iii) Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
- (iv) Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds beträgt. Abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte. Zudem kann ein Subfonds für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheit annehmen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
- (vi) Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist;
- (vii) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

- (i) ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
- (ii) sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (iii) sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der ESMA-Richtlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt sind (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)).

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäß den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Subfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten

und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (i) Barmittel und geldnahe Mittel, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Mindest-Rating von A+ (S&) oder A1 (Moody's);
- (iii) Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden, die mit mindestens A- (S&P) oder einem entsprechenden Rating eingestuft werden, und die angemessene Liquidität aufweisen;
- (iv) Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden.

Umfang der Absicherung

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteiisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%

Haircut-Strategie

Die Absicherungen werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Haircut-Strategie bestimmt, evaluiert. In diese Strategie fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen. Basierend auf der Sicherheitsabschlagspolitik der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Absicherungsart	Abschlag
Barmittel und geldnahe Mittel (ausschließlich in Währungen der G10-Mitgliedstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag kann vorgenommen werden, wenn die Währung der Absicherung von der Währung des OTC-Derivats abweicht, auf das sich die Absicherung bezieht	0%–1%
Anleihen, die durch einen Mitgliedstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Mindest-Rating von A+ (S&P) oder A1 (Moody's)	0,5%–5%
Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden, die mit mindestens A- (S&P) oder einem entsprechenden Rating eingestuft werden, und die angemessene Liquidität aufweisen	1%–8%
Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden	5%–15%

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Subfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. Beteiligung an der White Fleet II

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Subfonds ausgegeben werden, sowie die entsprechenden Gebühren, Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung und/oder Klassen werden in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten der jeweiligen Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 «Kosten und Steuern».

Alle Aktien sind nur in unsertifizierter Form erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung. Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum von neuen Aktien sind in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Nach Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank der Gesellschaft («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer ii «Zeichnung von Aktien», angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflagen, wobei diese auf eine andere

Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben. Soweit in dem auf den jeweiligen Subfonds bezogenen Teil in Kapitel 22 «Subfonds» dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht die Gesellschaft zur Absicherung des Wechselkursrisikos zwischen der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und der Währung, auf welche die Aktien dieser Klasse lauten, bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein. Alle zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Finanzinstrumente in Bezug auf eine oder mehrere Aktienklassen sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Subfonds, werden jedoch der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet, und die Gewinne und Verluste aus dem maßgeblichen Finanzinstrument und die damit verbundenen Kosten laufen nur für die betreffende Aktienklasse auf. Die Transaktionen können eindeutig einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden; daher wird das Währungsrisiko einer Aktienklasse nicht mit dem einer anderen Aktienklasse eines Subfonds kombiniert oder verrechnet. Das Währungsrisiko der einer Aktienklasse zurechenbaren Vermögenswerte darf keinen anderen Aktienklassen zugeordnet werden. Wenn mehrere abgesicherten Aktienklassen in einem Subfonds auf dieselbe Währung lauten und das Fremdwährungsrisiko dieser Aktienklassen gegenüber einer anderen Währung abgesichert werden soll, kann der Subfonds die für diese abgesicherten Aktienklassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Aktienklasse des entsprechenden Subfonds anteilmäßig zurechnen. Wenn die Gesellschaft versucht, Währungsschwankungen auf der Klassenebene abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu gering ist. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts der Aktienklasse ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95% des Anteils des Nettoinventarwert der Aktienklasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Sie werden regelmäßig neu gewichtet. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Aktienklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Aktienklasse analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger dieser Aktienklasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Aktienklasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Die Entwicklung des Nettoinventarwerts der Aktien der Alternativen Währungsklassen verläuft möglicherweise anders als bei den Aktienklassen, die in der Referenzwährung ausgegeben werden. Die Anleger werden auf den Risikofaktor «Aktienwährungsrisiko» in Kapitel 6 «Risikofaktoren» hingewiesen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Aktien können über Sammelverwahrestellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Aktien von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Diese Aktionäre werden von der zentralen Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten oder an das Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. angeschlossenen Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien oder Aktienklassen berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des

Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7 «Nettovermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag (Annahmeschluss) vorgelegt werden. Für Anträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle nach dem für sie geltenden Annahmeschluss zu erkundigen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» werden Zeichnungsanträge vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei der zentralen Verwaltungsstelle festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselkommission, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom unabhängigen Prüfer erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl von Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gegebenenfalls zu halten hat, findet sich in Kapitel 22 «Subfonds». Auf diese anfängliche Mindestanzahl und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilsbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückzuweisen und den Verkauf der Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Insbesondere sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus ist die zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und darf insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch nicht zulässige Personen (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Rücknahmeanträge bei der zentralen Verwaltungsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag (Annahmeschluss) eingehen. Für Anträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle nach dem für sie geltenden Annahmeschluss zu erkundigen.

Rücknahmeanträge, die einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, sofern eine solche festgesetzt ist, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Gleichermaßen werden Aktien aus Aktienklassen, die nur von bestimmten Anlegern gekauft werden können, automatisch zurückgenommen, wenn der Aktionär die Anforderungen der Aktienklasse nicht mehr erfüllt.

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß

gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäß der Definition unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert») mehr als 10% der in einem bestimmten Subfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilmäßig so lange aufzuschieben, wie dies für das beste Interesse des Subfonds als notwendig erachtet wird, gleichwohl in der Regel nicht mehr als um einen Bewertungstag. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag nach einem solchen Zeitraum werden die Rücknahmeanträge anteilmäßig vorrangig vor späteren Anträgen und gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre erfüllt.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselkommissionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien nach eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, inwieweit der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien des jeweiligen Aktionärs eine nicht zulässige Person ist oder wird.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien nicht in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen.

v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds kann darüber hinaus in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- wenn die Preise eines Großteils der Komponenten des Basiswerts oder der Preis der Basiswerte einer OTC-Transaktion selbst und/oder die Verfahren für ein Engagement in solchen Basiswerten nicht zügig oder akkurat zu ermitteln sind; oder
- wenn gegebene Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen oder die Veräußerung eines Großteils der einem Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder die Veräußerung eines Großteils der Komponenten des Basiswerts einer OTC-Transaktion unmöglich machen, eine solche Maßnahme erfordern.
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie/Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder dem Umtausch von Aktien oder Anteilen auf Ebene des Master-Fonds, in die der Subfonds als Feeder-Fonds gemäß Buchstabe d) unter Ziffer 5) von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» investiert.

Anleger, die die Zeichnung oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» angeführten Informationen und in den in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 («AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines künftigen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die

Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft einbehalten oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Zudem ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Kreditinstitute, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz gilt wie folgt: jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) sind verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Market Timing und Late Trading (Späthandel)

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht).

Darüber hinaus erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit «Late Trading» (d. h. der Ausführung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen nach Ablauf der Annahmefrist für Anträge [«cut-off time»] am jeweiligen Tag sowie der Ausführung solcher Anträge zu einem Preis, der auf dem für diesen Tag geltenden Nettovermögenswert basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, dem zufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu einem Preis bearbeitet werden, der auf dem nächsten Nettovermögenswert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettovermögenswert verarbeitet.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und

- welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert («Fair Value») veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht vorstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1 genannt werden, anlegen.
Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.
Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen, mit Ausnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR-Regelung und Total Return Swaps.
Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
Das Gesamtrisiko kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.
Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des

Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 Buchstabe f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten
- begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die unter Ziffer 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- b) Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der

- Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- c) Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- d) Ein Subfonds kann als Feeder-Fonds («Feeder-Fonds») eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der jeweilige Subfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Subfonds eines solchen OGAW («Master-Fonds»), der selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Subfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:
- akzessorisch flüssige Mittel gemäß Artikel 41, Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - Finanzderivate, die gemäß Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.
- Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem Absatz zu dem relevanten Subfonds unter Kapitel 22 «Subfonds» die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Subfonds und dem Master-Fonds berechnet werden. Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräußerung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.
- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Zudem darf die Gesellschaft und jeder Subfonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Begrenzung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- 9) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 10) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 11) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.
- b) Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit gegenüber einer Gegenpartei von Transaktionen mit OTC-Derivaten oder anderen an einem geregelten Markt gehandelten in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder übertragen, mit dem Ziel, dass der Subfonds die Zahlung und seine Performance aus seiner Verpflichtung gegenüber der entsprechenden Gegenpartei sichern kann. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z.B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 22 «Subfonds» beschriebenen Risiken sollten potenzielle Anleger auch folgende Risikofaktoren berücksichtigen,

bevor sie in die Gesellschaft investieren. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen jedoch keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts- und Steuerberater und Anlageverwalter konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aktienwährungsrisiko

Eine Aktienklasse eines Subfonds kann auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds und/oder die Denominierungswährungen der Vermögenswerte des Subfonds lauten. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen an die Aktionäre werden in der Regel in der Denominierungswährung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der jeweiligen Denominierungswährung oder Schwankungen des Wechselkurses zwischen den Denominierungswährungen, auf welche die Vermögenswerte des Subfonds lauten, und der Denominierungswährung einer Aktienklasse können einen Wertverlust der Aktien in der Denominierungswährung zur Folge haben. Soweit in dem auf den jeweiligen Subfonds bezogenen Teil in Kapitel 22 «Subfonds» dieses Prospekts besonders erwähnt, versucht die Gesellschaft dieses Risiko abzusichern. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Aktionäre der betreffenden Aktienklasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Maße gemindert werden können, wenn der Wert der Denominierungswährung gegenüber der Referenzwährung des Subfonds und/oder der/den Währung(en), auf welche die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds lauten, fällt. In diesen Fällen können Aktionäre der betreffenden Aktienklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Vermögenswerten sowie deren Kosten entsprechen. Die zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Vermögenswerte sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Subfonds. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Vermögenswerten und deren Kosten ausschließlich der betreffenden abgesicherten Aktienklasse zugerechnet.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatil sein.

Gegenparteirisiko

Laut Anlageziel und -politik kann sich ein Subfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Exposure zu einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente ermöglichen nicht denselben Schutz, wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel die in die Transaktion involvierte Gegenpartei und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäß den geltenden Bedingungen durchführen wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Der Subfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an «börsenbasierten» Märkten. Wenn nicht anderes im Prospekt des jeweiligen Subfonds festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Begrenzungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und fehlersicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöht das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz ihre Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen

die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Subfonds und seine Anlagen erheblichen Begrenzungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für eine Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Subfonds und seine Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Subfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft von einem Zahlungsausfall betroffen ist, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Jedoch könnte die Wahrnehmung solcher vertraglicher Rechte mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Maßnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird oder dass der Subfonds als Folge bei den Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteirisiko tritt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Subfonds seine Transaktionen auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente an die Hand zu geben und Befugnisse einzuräumen, um vorausschauend Bankkrisen zu vermeiden, so die Stabilität der Finanzmärkte zu sichern und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, gewisse Befugnisse durchsetzen. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum Zwangsverkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds, führen. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung und Unterverwahrung

Der Zugang der Gesellschaft zu verwahrten Anlagen, ganz oder teilweise, kann beschränkt sein, z. B. in Fällen von Anlagen in gewissen Märkten, Zahlungsausfall, Nachlässigkeit, vorsätzliches Verschulden oder betrügerisches Handeln seitens der Depotbank oder ihrer Unterverwahrstellen.

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte eines Subfonds außerhalb des Aufbewahrungsnetzwerks der Depotbank platzieren. Die Depotbank bleibt dennoch verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle dieser Vermögenswerte. Nichtsdestotrotz sind weder die Depotbank noch ihre Unterverwahrstellen haftbar, solange sie ihre rechtliche Funktion und Aufgaben erfüllt haben. Die Gesellschaft (und der betreffende Subfonds) kann somit einen Verlust erleiden.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass es zu Verspätungen bei der Abwicklung und/oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich der Eigentümerschaft von Anlagen eines Subfonds kommen kann, was einen Einfluss auf die Liquidität des Subfonds haben kann. Dies kann zu finanziellen Verlusten führen.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettowert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in

dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteiisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse

gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft oder die Credit Default Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager sowie der Eignung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens jedes Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als

«Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie möglichen Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Aktiven und frühzeitigen Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Aktiven der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Anlagen in Contingent-Convertibles-Instrumente

Unbekanntes Risiko

Die Struktur der Contingent-Convertibles-Instrumente ist derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Des Weiteren kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können bei Contingent-Convertibles-Instrumenten engagierte Anleger Kapitalverluste erleiden, auch wenn Aktienanleger dies nicht tun. In bestimmten Szenarien erleiden bei Contingent-Convertibles-Instrumenten engagierte Anleger bereits Verluste, bevor Aktienanleger betroffen sind, z. B. wenn ein PWD-Contingent-Convertibles-Instrument mit hohem Trigger aktiviert wird (PWD = Principle Write-down). Dies widerspricht der üblichen hierarchischen Ordnung der Kapitalstruktur, bei der zunächst Aktieninhaber einen Verlust erleiden.

Branchenkonzentrationsrisiko

Da sich die Emittenten von Contingent-Convertibles-Instrumenten nicht unbedingt gleichmäßig über die Branchen verteilen, können Contingent-Convertibles-Instrumente dem Risiko einer Branchenkonzentration ausgesetzt sein.

Kleine und mittlere Unternehmen

Verschiedene Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleineren, weniger bekannten Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in der Russischen Föderation

Depot- und Registrierungsrisiko in der Russischen Föderation

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäß deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russischen Föderation der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1'000 Aktionären eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss über die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Aktienbestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Depotbank dafür sorgt, dass alle ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen entsprechend spezialisierten Dienstleister in der Russischen Föderation überwacht werden, haben weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäß russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Subfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Subfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Subfonds schaden würde.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Russian Trading System Stock Exchange, die mit der Moscow Interbank Currency Exchange zur Moskauer Börse fusionierte, gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter

Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tötigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Sofern die erforderlichen Informationen nicht gemeldet werden, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkommen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerträge aus Verkäufen oder anderweitigen Übertragungen von Eigentum, aus denen sich Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ergeben, erhoben.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird der Gesellschaft infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Aktionären gehaltenen Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat die Gesellschaft das Recht:

- alle Steuern oder ähnlichen Gebühren einzubehalten, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, welche die Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer benötigt;
- diese personenbezogenen Daten an die Steuerbehörden in Luxemburg weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

§§§§§ Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im CRS-Gesetz.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird die Gesellschaft als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) Kontrollpersonen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre informieren gegebenenfalls ihre Kontrollpersonen über die Verarbeitung der Informationen durch die Gesellschaft.

Der Begriff «Kontrollperson» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Falle eines Trusts sind damit der/die Treugeber, Treuhänder, Protoktor/en (sofern vorhanden), Begünstigte/n oder Klasse/n von Begünstigten und alle anderen natürlichen Personen gemeint, die den Trust letztendlich effektiv kontrollieren, und im Falle von anderen Rechtsvereinbarungen, Personen in entsprechenden oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollpersonen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Aktionäre werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere

werden meldepflichtige Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte Handlungen ihrerseits durch Abgabe einer Stellungnahme an sie gemeldet werden und, dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung an die luxemburgische Steuerbehörde dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Zudem informieren die Aktionäre die Gesellschaft umgehend über Änderungen ihrer Daten, nachdem diese aufgetreten sind, und stellen ihr alle entsprechenden Nachweise zur Verfügung.

Aktionäre, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt hat.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Vermögenswerts eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr ermittelt werden (Mitteleuropäische Zeit).

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund dieses Sekundärmarktes vorgenommen werden.

- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Ziffern behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat bzw. nach einer anderen Methode festgelegt, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- j) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu jeweils den Werten umgerechnet, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit ermittelt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert einer oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zu den an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelten Kursen in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettowert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

8. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»).

Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäß den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre keiner Quellensteuer. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre ist von der Quellensteuer befreit.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäß keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie lediglich Aktien besitzen und/oder veräußern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das zuvor in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräußerung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräußerung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von

Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg wohnhafter Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg wohnhafter Aktionär, der in Luxemburg eine Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein Spezialinvestmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene in Luxemburg keinen Wohnsitz unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «FATCA» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die keine FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («Passthrough Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthrough Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Mitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschrieben werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die

Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als «Sponsored Entity» und somit als nicht meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut und ist als konform erachtetes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die Adresse, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung), der Kontostand oder Kontowert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind («personenbezogene FATCA-Daten»).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dazu die Verwaltungsgesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gehören.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg führen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der

Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären bzw. Kontrollpersonen, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden (u. a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu EUR 250'000 oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch EUR 1'500) und darauf zurückzuführen sind, dass der betreffende Aktionär bzw. die betreffende Kontrollperson die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und Kontrollpersonen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Die Verabschiedung der oben genannten Richtlinie setzt den CRS der OECD um und vereinheitlicht den automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern aus. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes Luxemburger Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen Kontrollpersonen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den

Aktionären oder den Kontrollpersonen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken kann dies die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft umfassen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft diese personenbezogenen CRS-Daten, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Anfrage muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson diese Informationen an die Gesellschaft weitergeben. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg führen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären bzw. Kontrollpersonen, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden (unter anderem eine Geldbuße von bis zu EUR 250'000 oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch EUR 1'500) und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär bzw. die Kontrollperson die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- d) Neben der monatlichen Verwaltungsgebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Subfonds für deren Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle gemäß den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» zu zahlen ist;
- e) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 21 «Subfonds».
- f) Neben der Verwaltungsgebühr erhält die zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- g) Die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, welche in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt wird;
- h) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren für die Depotbank finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- i) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- j) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten (insbesondere Registrierungsgebühren) und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- l) Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- m) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- n) Honorare, Spesen, Vergütungen, angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlen sind, einschließlich Versicherungsschutz.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 22 «Subfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 «Subfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Im Falle einer Ausschüttung kann diese auf jährlicher Basis oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iii, «Rücknahme von Aktien», beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Aktienklassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die

Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Falls es das Anlegerinteresse verlangt, können Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, falls es das Anlegerinteresse verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Rücknahmeerlöse, die nicht am Abschluss des Liquidationsverfahrens an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Ebenso kann die Gesellschaft entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Hierfür gibt es keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den kostenlosen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet am zweiten Mittwoch des Monats März um 9.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bzw. in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

13. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettvermögenswertes werden, falls erforderlich, im «Receuil Electronique des Sociétés et des Associations» (RESA), im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 «Subfonds» eines Subfonds bezeichneten Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde ursprünglich im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» vom 14. Februar 2004 veröffentlicht und seitdem mehrmals abgeändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer konsolidierten und rechtsverbindlichen Fassung beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreißigtausendeinhundertundfünfundsiebenzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg, société coopérative, Luxemburg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit außer der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Untereinlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der

Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Untereinlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der bzw. die Untereinlageverwalter für die jeweiligen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden.

16. Depotbank

Gemäß einer Vereinbarung über Depotbank- und Zahlstellendienste (der «Depotbankvertrag») wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank der Gesellschaft ernannt (die «Depotbank»). Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie hat nach luxemburgischem Recht die Erlaubnis, alle Bankengeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen,

außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Gesellschaft hat am Datum dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben könnten.

Am Datum dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Sollte ein Interessenkonflikt identifiziert werden und nicht behoben werden können, wird der Interessenkonflikt gegenüber den Aktionären offengelegt und der Prospekt entsprechend geändert.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an die Gesellschaft zurückzugeben. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 «Verwaltungsgesellschaft» erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit der zentralen Verwaltung der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG («verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, kann sie zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte schließen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben (bzw. Beratung zu deren Erwerb zu erteilen), deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgeschlossen werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von

Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

(a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;

(b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und

(c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen (zusammen das «Datenschutzgesetz») in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

20. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

White Fleet II
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Emil Stark
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich
Annemarie Nicole Arens
Independent Director, Luxemburg
Claude Metz
Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative,
39, avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Patrick Tschumper,
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Thomas Schmuckli
Independent Director, Schweiz

Ruth Bültmann
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative,
39, avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxembourg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxembourg

Zahlstellen

Die Gesellschaft hat Zahlstellen ernannt und kann weitere benennen, die Aktien in den jeweiligen Rechtsordnungen verkaufen. Die Zahlstellen werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Aktien in den jeweiligen Rechtsordnungen verkaufen. Die Vertriebsstellen werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg

21. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die derzeitigen Vertriebsstellen der Gesellschaft werden in Kapitel 22 «Subfonds» unter «Vertriebsstellen» aufgeführt. Es können weitere Vertriebsstellen von der Gesellschaft zu gegebener Zeit benannt werden.

22. Subfonds

WHITE FLEET II – ENERGY CHAMPIONS FUND

Anlageziel

Der Subfonds White Fleet II – Energy Champions Fund (der «Subfonds») zielt auf die Generierung langfristiger Renditen ab, indem seine Vermögenswerte hauptsächlich in Energietitel investiert werden, deren Emittenten langfristig ausgeglichene Wachstumsaussichten aufweisen. Hierzu legt der Subfonds den Großteil seiner Vermögenswerte weltweit in Aktien bzw. aktienähnlichen Instrumenten von Unternehmen an, die ihre Erträge hauptsächlich mit Exploration, Entwicklung sowie der Erzeugung und Verteilung von Energie erwirtschaften. Dies beinhaltet unter anderem Öl, Erdgas, Kohle sowie Kernenergie und alternative Energiequellen. Ebenso können die Vermögenswerte des Subfonds in Aktien von Unternehmen fließen, die Ausrüstungen und Technologien zur Nutzung bzw. Speicherung dieser Quellen liefern; dies schließt Unternehmen ein, die Technologien für eine effizientere Energieverwendung erfinden, fördern oder verbessern (zusammen «Unternehmen der Energiemärkte»).

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 et seqq. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

- 1) Der Subfonds investiert seine Vermögenswerte hauptsächlich in Aktien oder aktienähnliche Instrumente weltweit, die von Unternehmen der Energiemärkte ausgegeben werden.
- 2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte in Geldmarktinstrumente investieren, gemäß Buchstabe h) von Ziffer 1) unter Kapitel 5, «Anlagebegrenzungen», und/oder in sonstige liquide Mittel gemäß Kapitel 3 «Anlagepolitik», einschließlich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen an den Devisenmärkten, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.
- 3) Der Subfonds kann bis zu 20% seiner Nettovermögenswerte in sogenannten Schwellenländern anlegen. Als Schwellenländer gelten Länder, die zum Anlagezeitpunkt vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Internationalen Finanzkorporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder einer sonstigen vom Verwaltungsrat genehmigten Quelle nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.
- 4) Anlagen des Subfonds in die vorgenannten Vermögenswerte erfolgen entweder direkt oder indirekt über Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäß Buchstabe e) von Ziffer 1) unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», mit Berücksichtigung der Anlagebegrenzungen unter Ziffer 5 von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», wobei höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds in Aktien oder Anteile von Zielfonds investiert werden dürfen.
- 5) Ebenso kann der Subfonds im Sinne von Buchstabe g) Ziffer 1 unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Finanzderivate einsetzen, darunter unter anderem Terminkontrakte und in begrenztem Maße zu Absicherungszwecken und der effizienten Verwaltung des Portfolios Swaps auf einzelne Aktien und/oder Indizes.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und bedenken, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Anleger haben zu beachten, dass der US-Dollar die Referenzwährung des Subfonds darstellt; obwohl der Anlageverwalter die Möglichkeit hat, das Währungsrisiko des Subfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass ein Engagement in Fremdwährung nicht ganz bzw. nur unzureichend abgesichert wird und der Nettovermögenswert des Subfonds bei einer Abwertung von Nicht-USD-Währungen gegenüber dem US-Dollar sinkt. Sofern der Anlageverwalter

entscheidet, das Währungsengagement ganz oder teilweise abzusichern, kann dieser Absicherungsvorgang aufgrund Marktschwankungen bisweilen zu einem kleinen Restengagement in Währungen führen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und hierzu in ein Portfolio investieren, das ein Engagement an den globalen Energiemärkten gemäß dem vorstehenden Abschnitt «Anlagepolitik» ermöglicht.

Wertentwicklung

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der US-Dollar.

Die Anlagen des Subfonds werden generell gegenüber der Referenzwährung des Subfonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt durch den Einsatz verschiedener Techniken, darunter Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Devisenfutures. Die jeweilige Währungsabsicherung soll das Risiko der Aktionäre in Bezug auf die Währungen senken, auf die die Anlagen des Subfonds lauten. In dieser Hinsicht wird davon ausgegangen, dass die Währungsrisiken zu einem Großteil abgesichert werden, obschon keine Garantie besteht, dass eine solche Absicherung auch ihr Ziel erreicht. Wird das Währungsengagement des Subfonds nicht voll abgesichert oder sind die Absicherungstransaktionen nur zum Teil effizient, kann der Wert der Vermögenswerte des Subfonds durch Währungsschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschließen, dass der Anlageverwalter das Währungsengagement bisweilen nicht voll absichert, sofern dies nach seiner Einschätzung durch das Anlegerinteresse gerechtfertigt ist. Etwaige Kosten durch die vorgenannten Absicherungen werden vom Subfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaigen Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- Klasse «A1 Accumulating (USD)»;
- Klasse «A2 Distributing (USD)»;
- Klasse «I1 Accumulating (USD)»; sowie
- Klasse «I2 Distributing (USD)».

Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschließlich als Namensaktien in unzerstückelter Form erhältlich.

Bei den Aktien der Klassen A1 Accumulating (USD) und I1 Accumulating (USD) handelt es sich um thesaurierende Aktien, derweil Aktien der Klassen A2 Distributing (USD) und I2 Distributing (USD) ausschüttende Aktien sind.

Die Aktienklassen A1 Accumulating (USD) und A2 Distributing (USD) sind für alle Anleger zugänglich. Die Aktienklassen I1 Accumulating (USD) und I2 Distributing (USD) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger, wie sie in Art. 174, Abs. 2, Bst. c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind und die sich aus der Luxemburger Administrationspraxis ergebenden Bedingungen erfüllen.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis sämtlicher Klassen beträgt USD 100 pro Aktie. Nach der Erstemission wird der Ausgabepreis gemäß den nachfolgenden Angaben unter «Nettovermögenswert» und «Zeichnung von Aktien» berechnet.

Mindesterzeichnung, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnung

Für die Aktien der Klassen A1 Accumulating (USD) und A2 Distributing (USD) sind weder eine Mindesterstzeichnung, ein Mindestbestand, noch eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben.

Die Mindesterstzeichnung, der Mindestbestand und die Mindestfolgezeichnung für die Aktien der Klassen I1 Accumulating (USD) und I2 Distributing (USD) sind im Folgenden für jede Aktienklasse dargestellt:

Mindesterzeichnung:

- Klasse I1 Accumulating (USD): USD 2'000'000; und
- Klasse I2 Distributing (USD): USD 2'000'000.

Mindestbestand:

- Klasse I1 Accumulating (USD): USD 2'000'000; und
- Klasse I2 Distributing (USD): USD 2'000'000.

Mindestfolgezeichnung:

- Klasse I1 Accumulating (USD): USD 200'000; und
- Klasse I2 Distributing (USD): USD 200'000.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf 2,0% des gezeichneten Betrags.

Es wird weder eine Umtausch- noch eine Rücknahmegebühr erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 „Nettovermögenswert“ wird der Nettovermögenswert der Aktien des Teilfonds an jedem Bewertungstag (gemäß Definition in Kapitel 7 „Nettovermögenswert“) errechnet. Die tatsächliche Berechnung findet am nächsten Geschäftstag nach dem Bewertungstag (der „Berechnungstag“) auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse statt.

Zeichnung von Aktien

Anträge auf die Zeichnung von Aktien können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Gebühren und Aufschläge.

In Abweichung von Ziffer (ii) Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» müssen schriftliche Zeichnungsanträge bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, und zwar am Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung an die Depotbank muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.

Rücknahme von Aktien

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer (iii) Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» müssen Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmeerlös der Aktien abzüglich geltender Rücknahmegebühren wird innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach

dem jeweiligen Bewertungstag, an dem der Preis festgestellt wurde, ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen unter Ziffer iv. Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» und unter Einhaltung der Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gemäß den Verfahren unter «Rücknahme von Aktien» anzuzeigen. Bei einem Umtausch gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren unter dem Abschnitt «Rücknahme von Aktien» gleichermaßen.

Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Domizilstelle sowie der Depotbank

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse A1 thesaurierend (USD): bis zu 1,25% pro Jahr;
- Aktien der Klasse A2 ausschüttend (USD): bis zu 1,25% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I1 thesaurierend (USD): bis zu 0,65% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 ausschüttend (USD): bis zu 0,65% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,05% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 30'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich

(i) EUR 2'000 für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten.

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 5'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,06% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 25'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Independent Capital Management AG, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Gottfried Keller-Straße 5, CH-8001 Zürich, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Independent Capital Management AG
Gottfried-Keller-Strasse 5, CH-8001 Zürich, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg.

WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO CONSERVATIVE

Anlageziel

Der White Fleet II – Globes Portfolio Conservative (der «Subfonds») zielt auf die Generierung von langfristigem Kapitalzuwachs ab, indem seine Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung und bei Eingehen eines mäßigen Risikos hauptsächlich in Anleihen investiert werden.

Der Subfonds legt breit gestreut in Schuldtitel, sämtliche Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities), Wandelanleihen, Wandel-Notes, Optionsanleihen und Optionsscheine an.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 und seqq. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds legt auf konsolidierter Basis mindestens 51% und höchstens 100% seines Nettovermögens in Anleihen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche besicherte oder unbesicherte Wertpapiere (unter anderem variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Floating-Rate Notes), Nullkuponanleihen (Zero Bonds), Wandelanleihen, und Optionsscheine, die dem Inhaber ein Recht auf Zeichnung von Wertpapieren einräumen) an, die von öffentlichen Stellen, halböffentlichen Unternehmen oder privaten Schuldnern begeben werden und in ähnliche Wertpapiere.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds investieren.

Der Subfonds wählt diese fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bonität aus und kann auch in Wertpapiere investieren, die unterhalb der Kategorie Investment Grade (d. h. unter «BBB-» (S6P) oder «Baa3» (Moody's) eingestuft sind sowie in Wertpapiere ohne Rating.

2) Bis zu 20% des Nettovermögens des Subfonds können in alle Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed-Securities, ABS), Rohstoffe oder Rohstoffindizes, strukturierte Produkte und/oder in Zielfonds angelegt werden, die alternative Investmentstrategien verfolgen oder Zugang zu Hedge-Fonds bieten. Der Subfonds versucht, über alternative Investmentstrategien Zielfonds einzubinden, um so einen absoluten Ertrag zu erzielen. Diese Anlageklassen können auch andere Arten von Anlagen beinhalten, die nicht mit den Aktien- oder Anleihenmärkten korrelieren oder nicht als Aktien- oder Anleiheanlage eingestuft werden können.

Der Subfonds kann nur indirekt in Rohstoffe oder Rohstoffindizes anlegen. Diese Anlagen können über Delta-1-Zertifikate und OGAW-fähige Zielfonds (darunter OGAW-konforme so genannte «Exchange Traded Funds», kurz «ETFs») erfolgen, deren Basiswert ein Rohstoff oder ein Rohstoffindex ist. Ein Engagement bei einem Rohstoffindex kann darüber hinaus über Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzielt werden. Die ausgewählten Rohstoffindizes müssen Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission, Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) entsprechen.

Der Subfonds kann nur ausreichend liquide strukturierte Produkte erwerben, die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 5 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren.

3) Im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik kann der Subfonds zu Anlage- sowie Absicherungszwecken Futures und Optionen kaufen, Swap-Transaktionen (Swaps, und Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente eingehen und Transaktionen durchführen, die Optionen auf Wertpapiere beinhalten. Die Märkte für Optionen, Futures und Swaps sind volatil. Die Chance, Gewinne zu erzielen und das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Instrumente werden innerhalb der in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» genannten und erläuterten Grenzen eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und sich nicht nachteilig auf dessen Qualität auswirken.

4) Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei Kreditinstituten in sämtlichen Währungen anlegen, die für eine gute Wertentwicklung für am besten geeignet eingestuft werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird. Die Währungsbezeichnung des Subfonds bezieht sich nur auf die Währung, in der der Nettovermögenswert berechnet wird und nicht auf die Anlagewährung. Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, die für die gute Wertentwicklung am besten geeignet gehalten werden und die in Bezug auf die Rechnungswährung aktiv gemanagt werden.

5) Der Subfonds kann weltweit anlegen, unter anderem in Vermögenswerte, die von Emittenten ausgegeben werden, die als Schwellenländer eingestuft werden oder in solchen ansässig sind. Diese Schwellenländer werden definiert als Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder von einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Quelle nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen eingestuft werden.

6) Anlagen in die oben genannten Anlageklassen können indirekt über Zielfonds erfolgen. Abweichend von den in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 aufgeführten Grenzen kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds (unter anderem in OGAW-konforme ETFs) anlegen. Die Auswahl der Anlage erfolgt auf der Grundlage einer ständigen Analyse der Zielfonds ohne jede Einschränkung in Bezug auf Kategorie oder Fondsart.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschließt, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Die Anlagen des Subfonds können auch Anlagen in Schwellenländern beinhalten. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Anleger sollten ferner insbesondere die mit Anlagen im Hochzinssektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds kann in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die besonderen Wert auf Kapitalerhalt legen und eine mäßige Konzentration auf reales, mittelfristiges Kapitalwachstum anstreben. Über einen vierjährigen Anlagehorizont ist mit geringfügigen Schwankungen des Nettovermögenswerts zu rechnen.

Wertentwicklung

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro.

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, in denen die Anlagen des Subfonds denominiert sind, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus: «R (EUR)», «R (CHF hedged)», «R (USD hedged)», «R2 (EUR)», «R2 (CHF hedged)», «R2 (USD hedged)», «I (EUR)», «I (CHF hedged)», «I (USD hedged)», «I2 (EUR)», «I2 (CHF hedged)» und «I2 (USD hedged)». Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschließlich als thesaurierende Namensaktien in unzerfertigter Form erhältlich.

Die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (EUR), R2 (EUR), I (EUR) und I2 (EUR) ist EUR, die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (CHF hedged), R2 (CHF hedged), I (CHF hedged) und I2 (CHF hedged) ist CHF und die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (USD hedged), R2 (USD hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) ist USD.

Die Aktien der Klassen R (EUR), R (CHF hedged) und R (USD hedged) können durch Retail-Anleger gezeichnet werden. Aktien der Klassen R2 (EUR), R2 (CHF hedged) und R2 (USD hedged) sind Mitarbeitern des Anlageverwalters vorbehalten.

Aktien der Klassen I (EUR), I2 (EUR), I (CHF hedged), I2 (CHF hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,

welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Abgesicherte (hedged) Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» geht die Gesellschaft in den folgenden Klassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern:

- R (CHF hedged);
- I (CHF hedged);
- R2 (CHF hedged);
- I2 (CHF hedged);
- R (USD hedged);
- I (USD hedged);
- R2 (USD hedged); und
- I2 (USD hedged).

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis pro Aktie für die verschiedenen Aktienklassen lautet wie folgt:

Klasse R (EUR) und I (EUR): EUR 100;

Klasse R2 (EUR) und I2 (EUR): EUR 100;

Klasse R (CHF hedged) und I (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R2 (CHF hedged) und I2 (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R (USD hedged) und I (USD hedged): USD 100; und

Klasse R2 (USD hedged) und I2 (USD hedged): USD 100.

Nach der Erstausgabe wird der Emissionspreis anhand der unter «Nettovermögenswert» und «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Subfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgelegt.

Mindesteranlagebetrag, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der nachfolgenden Aufstellung sind der Mindesteranlagebetrag, der Mindestbestand und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die beiden Klassen zu entnehmen:

Mindesteranlagebetrag:

- Klasse R - EUR: EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestbestand:

- Klasse R (EUR) EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;

- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestfolgezeichnung:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr beläuft sich auf 2,0% des gezeichneten Betrages. Die maximale Rücknahmegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf 2,0% des Rücknahmebetrags. Die maximale Umtauschgebühr für Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag errechnet (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert). Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer ii «Zeichnung von Aktien» können Anträge auf Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» können Anträge auf Rücknahme von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden.

Der Rücknahmepreis für die Aktien wird abzüglich der geltenden Rücknahmegebühren und Steuern innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien derselben oder einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten und vom Anlageverwalter verwaltet werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im

Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Wechselkurs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Domizilstelle sowie der Depotbank

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0,50% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,20% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2'000 jährlich für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten auf Ebene des Subfonds wie auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds betrachtet werden.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Sub- und Zielfonds-Ebene beträgt maximal 2,5% pro Jahr.

Der Anlageverwalter erhält im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds, die er im Namen des Subfonds tätigt, möglicherweise Gebühren, Kommissionen, Vergütungen, Rabatte oder andere Vorteile. Sämtliche Zahlungen dieser Art, die der Anlageverwalter bezieht, werden an den Subfonds übertragen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz.

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg

WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO THIRTY

Anlageziel

Der White Fleet II – Globes Portfolio Thirty (der «Subfonds») zielt auf die Generierung von langfristigem Kapitalzuwachs ab, indem seine Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung und bei Eingehen eines mäßigen Risikos hauptsächlich in Anleihen investiert werden.

Der Subfonds legt breit gestreut in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel, sämtliche Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities), Wandelanleihen, Wandel-Notes, Optionsanleihen und Optionsscheine an.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 und seqq. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds legt auf konsolidierter Basis mindestens 51% und höchstens 100% seines Nettovermögens in Anleihen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche besicherte oder unbesicherte Wertpapiere (unter anderem variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Floating-Rate Notes), Nullkuponanleihen (Zero Bonds), Wandelanleihen, und Optionsscheine, die dem Inhaber ein Recht auf Zeichnung von Wertpapieren einräumen) an, die von öffentlichen Stellen, halböffentlichen Unternehmen oder privaten Schuldern begeben werden und in ähnliche Wertpapiere.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds investieren.

Der Subfonds wählt diese fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bonität aus und kann auch in Wertpapiere investieren, die unterhalb der Kategorie Investment Grade (d. h. unter «BBB-» (S6P) oder «Baa3» (Moody's) eingestuft sind sowie in Wertpapiere ohne Rating.

2) Der Fonds kann auf konsolidierter Basis bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere anlegen.

3) Bis zu 20% des Nettovermögens des Subfonds können in alle Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, ABS), Rohstoffe oder Rohstoffindizes, strukturierte Produkte und/oder in Zielfonds angelegt werden, die alternative Investmentstrategien verfolgen oder Zugang zu Hedge-Fonds bieten. Der Subfonds versucht, über alternative Investmentstrategien Zielfonds einzubinden, um so einen absoluten Ertrag zu erzielen. Diese Anlageklassen können auch andere Arten von Anlagen beinhalten, die nicht mit den Aktien- oder Anleihemärkten korrelieren oder nicht als Aktien- oder Anleiheanlage eingestuft werden können.

Der Subfonds kann nur indirekt in Rohstoffe oder Rohstoffindizes anlegen. Diese Anlagen können über Delta-1-Zertifikate und OGAW-fähige Zielfonds (darunter OGAW-konforme so genannte «Exchange Traded Funds», kurz «ETFs») erfolgen, deren Basiswert ein Rohstoff oder ein Rohstoffindex ist. Ein Engagement bei einem Rohstoffindex kann darüber hinaus über Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzielt werden. Die ausgewählten Rohstoffindizes müssen Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission, Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) entsprechen.

Der Subfonds kann nur ausreichend liquide strukturierte Produkte erwerben, die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem

solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 5 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren.

4) Im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik kann der Subfonds zu Anlage- sowie Absicherungszwecken Futures und Optionen kaufen, Swap-Transaktionen (Swaps, und Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente eingehen und Transaktionen durchführen, die Optionen auf Wertpapiere einschließen. Die Märkte für Optionen, Futures und Swaps sind volatil. Die Chance, Gewinne zu erzielen und das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Instrumente werden innerhalb der in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» genannten und erläuterten Grenzen eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und sich nicht nachteilig auf dessen Qualität auswirken.

5) Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei Kreditinstituten in sämtlichen Währungen anlegen, die für eine gute Wertentwicklung für am besten geeignet eingestuft werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird. Die Währungsbezeichnung des Subfonds bezieht sich nur auf die Währung, in der der Nettovermögenswert berechnet wird und nicht auf die Anlagewährung. Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, die für die gute Wertentwicklung am besten geeignet gehalten werden und die in Bezug auf die Rechnungswährung aktiv gemanagt werden.

6) Der Subfonds kann weltweit anlegen, unter anderem in Vermögenswerte, die von Emittenten ausgegeben werden, die als Schwellenländer eingestuft werden oder in solchen ansässig sind. Diese Schwellenländer werden definiert als Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder von einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Quelle nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen eingestuft werden.

7) Anlagen in die oben genannten Anlageklassen können indirekt über Zielfonds erfolgen. Abweichend von den in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 aufgeführten Grenzen kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds (unter anderem in OGAW-konforme ETFs) anlegen. Die Auswahl der Anlage erfolgt auf der Grundlage einer ständigen Analyse der Zielfonds ohne jede Einschränkung in Bezug auf Kategorie oder Fondsart.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschließt, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Die Anlagen des Subfonds können auch Anlagen in Schwellenländern beinhalten. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Anleger sollten ferner insbesondere die mit Anlagen im Hochzinssektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds kann in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter

Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die mäßigen Wert auf Kapitalerhalt legen und vor allem ein reales, mittelfristiges Kapitalwachstum anstreben. Über einen sechsjährigen Anlagehorizont ist mit mäßigen Schwankungen des Nettovermögenswerts zu rechnen.

Wertentwicklung

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro.

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, in denen die Anlagen des Subfonds denominated sind, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkurschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus: «R (EUR)», «R (CHF hedged)», «R (USD hedged)», «R2 (EUR)», «R2 (CHF hedged)», «R2 (USD hedged)», «I (EUR)», «I (CHF hedged)», «I (USD hedged)», «I2 (EUR)», «I2 (CHF hedged)» und «I2 (USD hedged)». Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschließlich als thesaurierende Namensaktien in unzerfertigter Form erhältlich.

Die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (EUR), R2 (EUR), I (EUR) und I2 (EUR) ist EUR, die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (CHF hedged), R2 (CHF hedged), I (CHF hedged) und I2 (CHF hedged) ist CHF und die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (USD hedged), R2 (USD hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) ist USD.

Die Aktien der Klassen R (EUR), R (CHF hedged) und R (USD hedged) können durch Retail-Anleger gezeichnet werden. Aktien der Klassen R2 (EUR), R2 (CHF hedged) und R2 (USD hedged) sind Mitarbeitern des Anlageverwalters vorbehalten.

Aktien der Klassen I (EUR), I2 (EUR), I (CHF hedged), I2 (CHF hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel

174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Absicherte (hedged) Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» geht die Gesellschaft in den folgenden Klassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern:

- R (CHF hedged);
- R2 (CHF hedged);
- R (USD hedged);
- R2 (USD hedged);
- I (CHF hedged);
- I2 (CHF hedged);
- I (USD hedged); und
- I2 (USD hedged).

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis pro Aktie für die verschiedenen Aktienklassen lautet wie folgt:

Klasse R (EUR) und I (EUR): EUR 100;

Klasse R2 (EUR) und I2 (EUR): EUR 100;

Klasse R (CHF hedged) und I (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R2 (CHF hedged) und I2 (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R (USD hedged) und I (USD hedged): USD 100; und

Klasse R2 (USD hedged) und I2 (USD hedged): USD 100.

Nach der Erstausgabe wird der Emissionspreis anhand der unter «Nettovermögenswert» und «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Subfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgelegt.

Mindesteranlagebetrag, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der nachfolgenden Aufstellung sind der Mindesteranlagebetrag, der Mindestbestand und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die beiden Klassen zu entnehmen:

Mindesteranlagebetrag:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestbestand:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;

- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestfolgezeichnung:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr beläuft sich auf 2,0% des gezeichneten Betrages. Die maximale Rücknahmegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf 2,0% des Rücknahmebetrags. Die maximale Umtauschgebühr für Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag errechnet (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert). Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer ii «Zeichnung von Aktien» können Anträge auf Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» können Anträge auf Rücknahme von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden.

Der Rücknahmepreis für die Aktien wird abzüglich der geltenden Rücknahmegebühren und Steuern innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien derselben oder einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten und vom Anlageverwalter verwaltet werden; dies ist der zentralen

Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Wechselkurs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Domizilstelle sowie der Depotbank

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 1,00% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 1,00% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 1,00% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0,60% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,25% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,25% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,25% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils zuzüglich ggf. geltender

Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2'000 jährlich für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten auf Ebene des Subfonds wie auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds betrachtet werden.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Sub- und Zielfonds-Ebene beträgt maximal 2,5% pro Jahr.

Der Anlageverwalter erhält im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds, die er im Namen des Subfonds tätigt, möglicherweise Gebühren, Kommissionen, Vergütungen, Rabatte oder andere Vorteile. Sämtliche Zahlungen dieser Art, die der Anlageverwalter bezieht, werden an den Subfonds übertragen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz.

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

WHITE FLEET II – GLOBES PORTFOLIO SIXTY

Anlageziel

Der White Fleet II – Globes Portfolio Sixty (der «Subfonds») zielt auf die Generierung von langfristigem Kapitalzuwachs ab, indem seine Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung und bei Eingehen eines mäßigen Risikos hauptsächlich in Anleihen, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert werden.

Der Subfonds legt breit gestreut in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel, sämtliche Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities), Wandelanleihen, Wandel-Notes, Optionsanleihen und Optionsscheine an.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds legt auf konsolidierter Basis mindestens 30% und höchstens 90% seines Nettovermögens in Anleihen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche besicherte oder unbesicherte Wertpapiere (unter anderem variabel verzinsliche kurzfristige Schuldtitel (Floating-Rate Notes), Nullkuponanleihen (Zero Bonds), Wandelanleihen, und Optionsscheine, die dem Inhaber ein Recht auf Zeichnung von Wertpapieren einräumen) an, die von öffentlichen Stellen, halböffentlichen Unternehmen oder privaten Schuldner begeben werden und in ähnliche Wertpapiere.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds investieren.

Der Subfonds wählt diese fest oder variabel verzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bonität aus und kann auch in Wertpapiere investieren, die unterhalb der Kategorie Investment Grade (d. h. unter «BBB-» (S6P) oder «Baa3» (Moody's) eingestuft sind sowie in Wertpapiere ohne Rating.

2) Der Fonds kann auf konsolidierter Basis bis zu 60% seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere anlegen.

3) Bis zu 20% des Nettovermögens des Subfonds können in alle Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, ABS), Rohstoffe oder Rohstoffindizes, strukturierte Produkte und/oder in Zielfonds angelegt werden, die alternative Investmentstrategien verfolgen oder Zugang zu Hedge-Fonds bieten. Der Subfonds versucht, über alternative Investmentstrategien Zielfonds einzubeziehen, um so einen absoluten Ertrag zu erzielen. Diese Anlageklassen können auch andere Arten von Anlagen beinhalten, die nicht mit den Aktien- oder Anleihenmärkten korrelieren oder nicht als Aktien- oder Anleiheanlage eingestuft werden können.

Der Subfonds kann nur indirekt in Rohstoffe oder Rohstoffindizes anlegen. Diese Anlagen können über Delta-1-Zertifikate und OGAW-fähige Zielfonds (darunter OGAW-konforme so genannte «Exchange Traded Funds», kurz «ETFs») erfolgen, deren Basiswert ein Rohstoff oder ein Rohstoffindex ist. Ein Engagement bei einem Rohstoffindex kann darüber hinaus über Anlagen in derivative Finanzinstrumente erzielt werden. Die ausgewählten Rohstoffindizes müssen Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission, Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) entsprechen.

Der Subfonds kann nur ausreichend liquide strukturierte Produkte erwerben, die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten

Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 5 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren.

4) Im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik kann der Subfonds zu Anlage- sowie Absicherungszwecken Futures und Optionen kaufen, Swap-Transaktionen (Swaps und Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente eingehen und Transaktionen durchführen, die Optionen auf Wertpapiere einschließen. Die Märkte für Optionen, Futures und Swaps sind volatil. Die Chance, Gewinne zu erzielen und das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Instrumente werden innerhalb der in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» genannten und erläuterten Grenzen eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und sich nicht nachteilig auf dessen Qualität auswirken.

5) Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei Kreditinstituten in sämtlichen Währungen anlegen, die für eine gute Wertentwicklung für am besten geeignet eingestuft werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird. Die Währungsbezeichnung des Subfonds bezieht sich nur auf die Währung, in der der Nettovermögenswert berechnet wird und nicht auf die Anlagewährung. Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, die für die gute Wertentwicklung am besten geeignet gehalten werden und die in Bezug auf die Rechnungswährung aktiv gemanagt werden.

6) Der Subfonds kann weltweit anlegen, unter anderem in Vermögenswerte, die von Emittenten ausgegeben werden, die als Schwellenländer eingestuft werden oder in solchen ansässig sind. Diese Schwellenländer werden definiert als Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), einem führenden Indexanbieter oder von einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Quelle nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen eingestuft werden.

7) Anlagen in die oben genannten Anlageklassen können indirekt über Zielfonds erfolgen. Abweichend von den in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 aufgeführten Grenzen kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds (unter anderem in OGAW-konforme ETFs) anlegen. Die Auswahl der Anlage erfolgt auf der Grundlage einer ständigen Analyse der Zielfonds ohne jede Einschränkung in Bezug auf Kategorie oder Fondsart.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschließt, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Die Anlagen des Subfonds können auch Anlagen in Schwellenländern beinhalten. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Anleger sollten ferner insbesondere die mit Anlagen im Hochzinssektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds kann in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter

Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die weniger Wert auf Kapitalerhalt legen und eine starke Konzentration auf reales, mittelfristiges Kapitalwachstum anstreben. Über einen zehnjährigen Anlagehorizont ist mit erheblichen Schwankungen des Nettovermögenswerts zu rechnen.

Wertentwicklung

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro.

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, in denen die Anlagen des Subfonds denominated sind, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus: «R (EUR)», «R (CHF hedged)», «R (USD hedged)», «R2 (EUR)», «R2 (CHF hedged)», «R2 (USD hedged)», «I (EUR)», «I (CHF hedged)», «I (USD hedged)», «I2 (EUR)», «I2 (CHF hedged)» und «I2 (USD hedged)». Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschließlich als thesaurierende Namensaktien in unzerfertigter Form erhältlich.

Die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (EUR), R2 (EUR), I (EUR) und I2 (EUR) ist EUR, die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (CHF hedged), R2 (CHF hedged), I (CHF hedged) und I2 (CHF hedged) ist CHF und die Emissionswährung von Aktien der Klassen R (USD hedged), R2 (USD hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) ist USD.

Die Aktien der Klassen R (EUR), R (CHF hedged) und R (USD hedged) können durch Retail-Anleger gezeichnet werden. Aktien der Klassen R2 (EUR), R2 (CHF hedged) und R2 (USD hedged) sind Mitarbeitern des Anlageverwalters vorbehalten.

Aktien der Klassen I (EUR), I2 (EUR), I (CHF hedged), I2 (CHF hedged), I (USD hedged) und I2 (USD hedged) sind institutionellen Anlegern

vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Abgesicherte (hedged) Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II» geht die Gesellschaft in den folgenden Klassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern:

- R (CHF hedged);
- R2 (CHF hedged);
- R (USD hedged);
- R2 (USD hedged);
- I (CHF hedged);
- I2 (CHF hedged);
- I (USD hedged); und
- I2 (USD hedged).

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis pro Aktie für die verschiedenen Aktienklassen lautet wie folgt:

Klasse R (EUR) und I (EUR): EUR 100;

Klasse R2 (EUR) und I2 (EUR): EUR 100;

Klasse R (CHF hedged) und I (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R2 (CHF hedged) und I2 (CHF hedged): CHF 100;

Klasse R (USD hedged) und I (USD hedged): USD 100; und

Klasse R2 (USD hedged) und I2 (USD hedged): USD 100.

Nach der Erstausgabe wird der Emissionspreis anhand der unter «Nettovermögenswert» und «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Subfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgelegt.

Mindestestanlagebetrag, Mindestbestand und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der nachfolgenden Aufstellung sind der Mindestestanlagebetrag, der Mindestbestand und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die beiden Klassen zu entnehmen:

Mindestestanlagebetrag:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestbestand:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;

- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Mindestfolgezeichnung:

- Klasse R (EUR): EUR 100;
- Klasse R2 (EUR): EUR 100;
- Klasse R (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R2 (CHF hedged): CHF 100;
- Klasse R (USD hedged): USD 100;
- Klasse R2 (USD hedged): USD 100;
- Klasse I (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I2 (EUR): EUR 1'000;
- Klasse I (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I2 (CHF hedged): CHF 1'000;
- Klasse I (USD hedged): USD 1'000; und
- Klasse I2 (USD hedged): USD 1'000.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr beläuft sich auf 2,0% des gezeichneten Betrages. Die maximale Rücknahmegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf 2,0% des Rücknahmebetrags. Die maximale Umtauschgebühr für Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag errechnet (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert). Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer ii «Zeichnung von Aktien» können Anträge auf Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» können Anträge auf Rücknahme von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden.

Der Rücknahmepreis für die Aktien wird abzüglich der geltenden Rücknahmegebühren und Steuern innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet II», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien derselben oder einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Subfonds

umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten und vom Anlageverwalter verwaltet werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Wechselkurs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Domizilstelle sowie der Depotbank

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 1,20% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0,70% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,70% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0,70% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,70% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0,70% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,70% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- Aktien der Klasse R (EUR): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (CHF hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R (USD hedged): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (EUR): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (EUR): bis zu 0,30% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (CHF hedged): bis zu 0% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (CHF hedged): bis zu 0,30% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD hedged): bis zu 0% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse I2 (USD hedged): bis zu 0,30% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf

Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2'000 jährlich für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten auf Ebene des Subfonds wie auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds betrachtet werden.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Sub- und Zielfonds-Ebene beträgt maximal 2,5% pro Jahr.

Der Anlageverwalter erhält im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds, die er im Namen des Subfonds tätigt, möglicherweise Gebühren, Kommissionen, Vergütungen, Rabatte oder andere Vorteile. Sämtliche Zahlungen dieser Art, die der Anlageverwalter bezieht, werden an den Subfonds übertragen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz.

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz die Credit Suisse (Switzerland) Ltd., Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen werden auf www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Angebot erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Angebot des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Angebot in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus angebotenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7) Domizil

Das Domizil des Fonds ist Luxembourg.